

BGer 6B_169/2010 vom 30. April 2010

Bundesgericht, 2010-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_169_2010

FR: TF 6B_169/2010 du 30 avril 2010

IT: TF 6B_169/2010 del 30 aprile 2010

Erwägungen

E. 1

Nach dem Konzept der Einheitsbeschwerde hängt der Rechtsmittelweg an das Bundesgericht vom Rechtsgebiet ab, auf welches die Rechtssache letztlich zurückgeht (BGE 135 I 313 E. 1.1). Es handelt sich um die Eröffnung eines Strafverfahrens, so dass die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG das zutreffende Rechtsmittel ist. Damit ist die Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG) ausgeschlossen.

E. 2

Zur Beschwerde in Strafsachen ist das Opfer (Art. 2 Abs. 1 OHG) berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Die angezeigten Polizisten sind Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit strafbarer Handlungen verdächtigt (Entscheid der Anklagekammer S. 2). Der Beschwerdeführer kann gegen sie keine Zivilforderungen geltend machen. Als Geschädigter kann er die Einstellung des Verfahrens gegen den Wachtchef und den Einsatzleiter in der Sache nicht anfechten (BGE 133 IV 228) und ebensowenig die Verletzung des materiellen Bundesrechts rügen (Erfüllung der Tatbestände von einfacher Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Amtsmissbrauch). Er kann lediglich die Verletzung seiner Verfahrensrechte geltend machen.

So kann der Geschädigte beispielsweise vorbringen, er sei nicht angehört worden, habe keine Gelegenheit erhalten, Beweisanträge zu stellen, oder habe nicht Akteneinsicht nehmen können. Hingegen kann er weder die Würdigung der beantragten Beweise noch die Tatsache rügen, dass seine Beweise wegen Unerheblichkeit oder aufgrund antizipierter Beweiswürdigung abgelehnt worden seien. Die Beurteilung dieser Fragen kann von der Prüfung der materiellen Sache nicht getrennt werden. Unzulässig sind deshalb Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen, wie etwa die Behauptung, die Begründung sei unvollständig oder setze sich nicht mit allen Parteivorbringen auseinander oder diese seien willkürlich gewürdigt oder der Sachverhalt sei unvollständig oder sonstwie willkürlich ermittelt worden (ausführlich Urteil 6B_529/2009 vom 22. Dezember 2009 E. 1). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 3

Der Beschwerdeführer ist somit einzig berechtigt, die Verletzung seiner Verfahrensrechte zu rügen. Die Verletzung von Grundrechten und kantonalem Recht prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Es gilt eine qualifizierte Rügepflicht (BGE 134 I 83 E. 3.2; 133 IV 286 E. 1.4).

E. 3.1

Hinsichtlich der geltend gemachten Konventions- und Verfassungsverletzungen (Art. 5 Abs. 1 lit. c und Art. 10 EMRK ; Art. 9, 10 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 2 und 36 Abs. 1 BV) ist, soweit es sich dabei überhaupt um Verfahrensrechte handelt, darauf hinzuweisen, dass die Anklagekammer die Strafuntersuchung gegen zwei Polizisten anordnete (oben E. B). In dieser Strafuntersuchung werden auch Gesichtspunkte der Medienfreiheit und von Art. 10 EMRK zu berücksichtigen sein. Immerhin lässt sich aufgrund des vom Beschwerdeführer zu den Akten gegebenen Fotodossiers schliessen, dass weder seine Fotos beschlagnahmt noch die Drittperson daran gehindert wurde, seine Arretierung aus nächster Distanz zu fotografieren.

E. 3.2

Eine Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 10 Abs. 3 BV rügt der Beschwerdeführer nicht, so dass die Sache unter diesem Gesichtspunkt nicht zu prüfen ist (oben E. 3).

E. 3.3

Verfahrensgegenstand ist einzig das angefochtene vorinstanzliche Urteil. Dieses weist den Rekurs des Beschwerdeführers, mit welchem er eine Strafuntersuchung gegen den Wachtchef und den Einsatzleiter erreichen wollte, mit ausführlicher Begründung ab. Die Beschwerde genügt den erwähnten bundesrechtlichen Begründungsanforderungen nicht (oben E. 3). Die Vorbringen (insbesondere auch hinsichtlich einer Verletzung des kantonalen Rechts) erweisen sich als appellatorisch. Es wird nicht ersichtlich, inwiefern die Einstellung des Strafverfahrens seine Verfahrensrechte verletzt haben sollte.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.